

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans Poppenbüttel 14/Hummelsbüttel 20

1. Verfahrensablauf

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans Poppenbüttel 14/Hummelsbüttel 20 ist das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949). Die Änderung des Bebauungsplans wurde durch den Aufstellungsbeschluß W 1/82 vom 26. Februar 1982 (Amtlicher Anzeiger Seite 469) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Darlegung und Anhörung und die öffentliche Auslegung der Planänderung haben nach den Bekanntmachungen vom 27. April 1982 und 19. August 1983 (Amtlicher Anzeiger 1982 Seite 734, 1983 Seite 1421) stattgefunden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) stellt für den Geltungsbereich der Planänderung Wohnbauflächen dar. Die Harksheider Straße und die Ulzburger Straße sind als Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben.

3. Anlaß und Ziel der Planänderung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Poppenbüttel 14/Hummelsbüttel 20 erfolgte in den Jahren 1970 bis 1973 mit dem hauptsächlichen Ziel, die im Planbereich liegenden Eigenheimgebiete, insbesondere die Siedlungen Eichenredder und Heimgarten, in ihrer vorhandenen Eigenart als locker bebaute Einfamilienhausgebiete mit entsprechenden Gartenflächen zu erhalten, wobei bauliche Ergänzungen durch die Ausweisungen nicht ausgeschlossen

wurden. Der Bausubstanz entsprechend wurde überwiegend reines Wohngebiet festgesetzt, vorwiegend für ein- und zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Wegen der unregelmäßigen Bebauung der Grundstücke konnten keine begrenzten Bebauungsflächen (etwa als straßenparallele Randbebauung) ausgewiesen werden. Statt dessen wurden die überbaubaren Flächen durch eine sogenannte Flächenausweisung bestimmt, womit die Möglichkeit eröffnet wurde, unter Beachtung der Festsetzungen des Bebauungsplans und der Vorschriften der Hamburgischen Bauordnung an beliebiger Stelle Wohngebäude zu errichten. Diese Möglichkeit ist in letzter Zeit zunehmend von Bauträgern ausgenutzt worden, die hier Grundstücke in der Absicht aufkauften, darauf ohne Bezug zur bisherigen Struktur und ohne Rücksicht auf nachbarliche Belange vielfältige Bebauungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Hierbei ist die Massierung von Wohngebäuden ebenso zufällig wie das Angebot von Grundstücken, so daß die Häuser stellenweise dicht an dicht stehen.

Damit hat eine Entwicklung eingesetzt, die dem ursprünglichen Planungsziel zur Erhaltung eines locker bebauten und durchgrünten Eigenheimgebietes entgegensteht und städtebaulich nicht vertretbar ist. Um ein Fortschreiten dieser nachteiligen Veränderung des Siedlungsgebietes zu verhindern, soll der Gesetzestext des Bebauungsplans Poppenbüttel 4/Hummelsbüttel 20 um die in Artikel 1 aufgeführten Vorschriften ergänzt werden. Mit der hierdurch eröffneten Möglichkeit einer geregelten Zweitbebauung auf ausreichend großen Grundstücken soll sowohl dem Trend nach effektiverer Nutzung des Baulandes entsprochen als auch den Grundprinzipien städtebaulicher Ordnung ausreichende Beachtung zugemessen werden.

Das Plangebiet wird von den Hauptverkehrsstraßen Harksheider Straße, Ulzburger Straße und Poppenbütteler Weg berührt. Obwohl diese Straßen durch die Planänderung weder in ihrer verkehrlichen Bedeutung noch in ihrem baulichen Zustand verändert werden und ihre Verkehrsbelastung nur unwesentlich erhöht wird, ist im Rahmen des Abwägungsgebots die Notwendigkeit aktiven oder passiven Lärmschutzes überprüft worden. Danach scheiden aus stadtbildgestalterischen Gründen, wegen des vorgegebenen Straßenraumes und wegen der Vielzahl angrenzender Einzelhaus-Grundstücke, deren Belegenheit erhalten bleiben muß, Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (wie etwa die Anlage von Lärmschutzwällen oder -wänden) aus. Demgemäß verbleiben für die Gebäude entlang dieser Hauptverkehrsstraßen nur passive Lärmschutzmaßnahmen. Sofern diese für Neubauten notwendig sind, sollen sie im Baugenehmigungsverfahren detailliert festgelegt und nach den 1981 als technische Baubestimmungen - Schallschutz - erlassenen "Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm" (Amtlicher Anzeiger Seite 1049) ausgeführt werden.

Das von der Planänderung erfaßte Gebiet erstreckt sich mit Ausnahme der in Blatt 1 des Bebauungsplans zwischen Poppenbütteler Weg und Müssenredder enthaltenen Gemeinbedarfs- und Sportplatzfläche auf den gesamten Geltungsbereich des Plangebiets Poppenbüttel 14/Hummelsbüttel 20. Aus der Planänderung entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg keine Kosten. Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans bleibt unverändert.

